

## **Bekanntmachung**

### **Planfeststellungsverfahren für den Neubau des Hafens „Egbert Constantin“**

Die Gesellschaft Hermann Nottenkämper GmbH & Co.KG hat im August 2023 in der novellierten Fassung vom 06.04.2013 für das o. a. Bauvorhaben einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit §§ 3ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I. S. 540), das zuletzt durch den Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist), gestellt. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gemäß § 70 WHG die §§ 72- 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Daneben besteht zur Verwirklichung des Vorhabens die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVPG. Die UVP ist unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens; §§ 4,15 ff. UVPG.

Bei dem Antrag der Gesellschaft Hermann Nottenkämper GmbH & Co.KG handelt es sich um eine aktualisierte Fassung (Stand August 2023) des Verfahrens aus dem Jahr 2013, was zur Folge hat, dass der Antrag neu offengelegt wird. Der Antragsgegenstand wurde nach der Offenlage 2013, infolge des gerichtlichen Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 7 C 10.12 – Urteil vom 19.02.2015) auf die wasserwirtschaftlichen und wasserbaulichen dem Hafen entsprechende Elemente reduziert.

Gegenstand des Verfahrens ist der Neubau des Hafens „Egbert Constantin“, welcher als Stichhafen im Gartroper Gebiet am Wesel-Dattel-Kanal angeordnet werden soll. Das vorliegend zu genehmigende wasserrechtliche Verfahren umfasst den Bodenaushub, der Errichtung des Hafenbeckens und der Hafenspundwand, der vorbereitenden Oberflächengestaltung des Hafengeländes als Schottertragsschicht, die randliche Bepflanzung der Böschungsbereiche des Hafengeländes, die erforderlichen Zuwegungen zum Hafen und das Ableiten des Niederschlagswassers in vorhandenen Grabensystem. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Durch den Bauleitplan Nr. 56 der Gemeinde Hünxe und der Änderung der rechtskräftigen 41. Flächennutzungsplanänderung ist das Gesamtvorhaben „Neubau des Hafens Egbert Constantin“ planungsrechtlich gesichert.

Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in der Gemeinde Hünxe beansprucht.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten insbesondere:

- Antrag auf Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG
- Erläuterungsbericht, Übersichtspläne

- Bauwerksverzeichnis, Verzeichnis Leitungskreuzungen
- Tabellarische Übersicht zu den Verweisen der naturschutzrechtlichen Auswirkungen und Kompensationmaßnahmen
- Allgemeinverständliches Zusammenfassung (Umwelt)
- Forstrechtliche Würdigung
- UVP-Bericht
- Natura 2000-Verträglichkeitsstudie
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Geotechnische Gutachten, Statistische Berechnungen, Baugrunderkundung
- Flurstücks- und Eigentumsnachweise
- Schalltechnische Untersuchung- Gutachterlicher Stellungnahme
- Immissionsprognose Staubimmissionssituation – Nachrichtliche Information
- Unterlagen der Bauleitplanung der Gemeinde Hünxe (Stand Feststellungs- / Satzungsbeschluss Dezember 2016) – nachrichtliche Information

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 5 VwVfG NRW.

Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens sowie seine Umweltauswirkungen ergeben, liegen gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats liegen in der Zeit

**vom 26.08.2024 bis einschließlich 26.09.2024**

bei der Gemeinde Hünxe, Dorstener Str. 24, 46569 Hünxe, im Flur-Bereich 2. OG, Neubau, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

**Montag und Dienstag: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

**Mittwochs und Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr**

**Donnerstag: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.**

**Das Rathaus der Gemeinde Hünxe ist am 25.09.2024 wegen einer ganztägigen betrieblichen Veranstaltung geschlossen, so dass an diesem Tag eine Einsichtnahme nicht möglich ist.**

Darüber hinaus liegen die Unterlagen bei der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Raum 322, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

**Montag und Mittwoch: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
13:30 Uhr bis 16:00 Uhr**

**Dienstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr**

**Donnerstag:** 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
13:30 Uhr bis 18:00 Uhr  
**Freitag:** 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

**Das Rathaus der Gemeinde Schermbeck ist am 20.09.2024 wegen einer ganztägigen betrieblichen Veranstaltung geschlossen, so dass an diesem Tag eine Einsichtnahme nicht möglich ist.**

Die Unterlagen können ferner auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Adresse [www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de) unter der Rubrik "Aktuelle Offenlage" eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen gemäß § 27 a Abs. 1 VwVfG NRW.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs.2 UVPg **bis spätestens einen Monat nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 26.10.2024**, schriftlich oder zur Niederschrift bei den o.g. Auslegungsstellen oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, Ceciliallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens 54.04.03.12-2) Einwendungen erheben.

Gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.

Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin ist grundsätzlich nicht öffentlich. Er wird ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird

der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Auf Grund der UVP-Pflicht des Vorhabens, weise ich darauf hin,

- dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf als obere Wasserbehörde ist.
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird.

Düsseldorf, 29.07.2024

Bezirksregierung Düsseldorf

-54.04.03.12-2

Im Auftrag

gez.

Miriam Haarmann